

Bitte beachten Sie auch unsere Angebote unter

www.ethik-medizin-pflege.de

www.hospizseelsorge-koeln.de

www.altenheimseelsorge-koeln.de

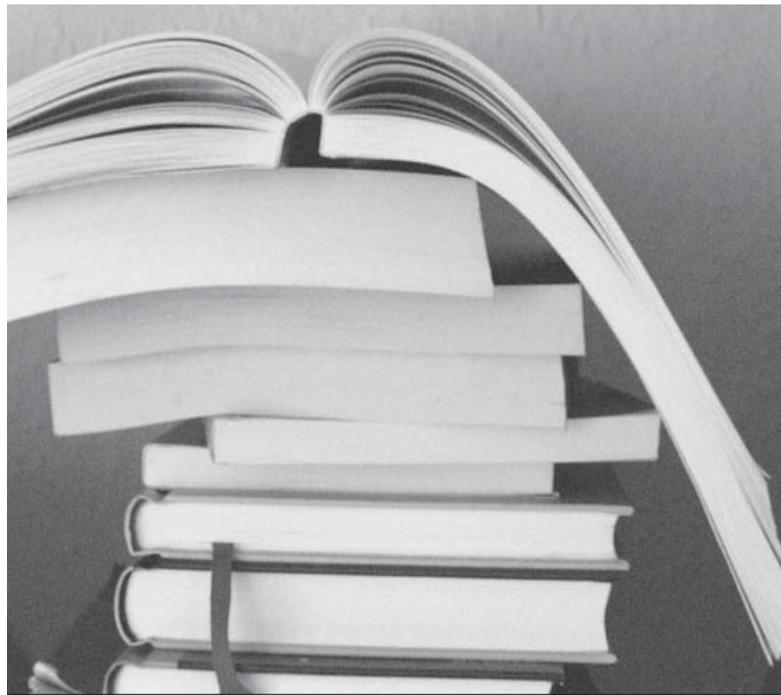
www.notfallseelsorge-koeln.de

www.polizeiseelsorge-erzbistum-koeln.de

www.behindertenseelsorge.de

 ERZBISTUM KÖLN

Seelsorge im Gesundheitswesen Grundinformationen für pastorale Dienste



 ERZBISTUM KÖLN

Erzbischöfliches Generalvikariat

Abt. Seelsorge im Sozial- und

Gesundheitswesen

Marzellenstr. 32

50668 Köln

Telefon: 0221- 1642 - 1552 / - 1549

Telefax: 0221 - 1642 - 1556

krankenhausesseelsorge@erzbistum-koeln.de



INHALT

SEELSORGE IM GESUNDHEITSWESEN



Ein Wort zuvor	03
Anmeldung zu Veranstaltungen	04
Anmeldung für Pastorale Dienst im EBK	04
Zuschüsse für Fortbildungen Pastorale Dienste	05
Zuschüsse zu berufsethischen Veranstaltungen	06
Beantragung der Bettenpauschale für die Aufgaben der Krankenhaus-Seelsorge	07
Richtlinien für die Krankenhaus-Seelsorge	09
Altenheimheim-Seelsorge	
Diözesanbeauftragter Dr. Peter Bromkamp	15
Rahmenkonzept „Begleiter in der Seelsorge“	16
Stellenprofil „Regionalbeauftragte für die Altenheimseelsorge“	19
Seelsorge im Gesundheitswesen	23

Msgr. Rainer Hintzen
Dipl. Theol., Supervisor (DGSv)
Abteilungsleiter
Telefon: 0221 - 1642 - 1552



Dr. Peter Bromkamp
Dr. phil., Dipl. Rel. Päd., Dipl. Sozialgerontologe,
Referent Altenheimseelsorge
Berater für Ethik im Gesundheitswesen
Telefon: 0221 - 1642 - 1534
peter.bromkamp@erzbistum-koeln.de



Elmar Trapp
Dipl. Theol., PR
Beauftragter für die Qualifizierung
„Begleiter in der Seelsorge“
Telefon: 0221 - 1642 - 1776
elmar.trapp@erzbistum-koeln.de



Ursula Lutsche
Sekretariat
Fon: 0221 - 1642 - 1553
Fax: 0221 - 1642 - 1556
ursula.lutsche@erzbistum-koeln.de



Sabine Burger-Biesenbach
Sekretariat
Fon: 0221 - 1642 - 1549
Fax: 0221 - 1642 - 1556
sabine.burger-biesenbach@erzbistum-koeln.de



krankenhauseelsorge@erzbistum-koeln.de

www.erzbistum-koeln.de  Seelsorge



ALTENHEIMSELSORGE REGIONALE BEAUFTRAGTE

Basis dafür ist sind dieses Stellenprofil und die im diözesanen Arbeitskreis formulierten „Standards für Reg. Beauftragte für Altenheimseelsorge“.

Eine weitere Planstelle mit 50% BU wird auf diözesaner Ebene eingerichtet (Diözesanbeauftragte/r) und der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen zugeordnet.

Aufgaben des/der Diözesanbeauftragten für die Ausbildung der „Begleiter in der Altenheimseelsorge“:

- Verantwortung für die Kurse zur Qualifizierung der „Begleiter in der Altenheimseelsorge“ (Organisation der Fortbildung, Projektbegleitung, Supervision, Exerzitien, Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes)
- Mitglied der Steuerungsgruppe „Begleiter in der Seelsorge“
- Kooperation mit den Regionalbeauftragten
- Mitarbeit bei Diözesanen Projekten
- Teilnahme am diözesanen Arbeitskreis der Regionalen Beauftragten für Altenheimseelsorge

EIN WORT ZUVOR



Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen der Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen!

Als Ergänzungsheft zu den jährlich neu erscheinenden Veranstaltungskalendern geben wir Ihnen gerne für die im Referat „Seelsorge im Gesundheitswesen“ beheimateten Fachbereiche die Zusammenstellung der „Grundinformationen“ an die Hand. Hier sind die wesentlichen Richtlinien und Bestimmungen, die zur Zeit (Stand: März 2015) für die Arbeit in der Seelsorge des Erzbistums Köln gültig sind, in einem Heft gebündelt, das wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen,

Msgr. Rainer Hintzen
Abteilungsleiter Seelsorge
im Sozial- und Gesundheitswesen



ANMELDUNG ZU DEN VERANSTALTUNGEN

Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist eingegangen sein. Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus und schicken es an die in der Ausschreibung genannte Adresse. Spätere Anmeldungen sind nach telefonischer Rücksprache möglich.

Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmerbeitrag überwiesen wurde. Ausnahme: Veranstaltungen, die nicht über das Referat abgewickelt werden.

Wenn Sie nach dem Anmeldeschluss-Datum stornieren, (Anmeldefrist = Abmeldefrist) berechnen wir den vollen Teilnahmebeitrag. Bei Nichterscheinen der Teilnehmer erheben wir ebenfalls den gesamten Teilnahmebeitrag. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Teilnahmebedingungen an.

ANMELDUNG FÜR PASTORALE DIENSTE IM ERZBISTUM KÖLN

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen gilt im Allgemeinen, dass als Teilnehmerbeitrag derselbe Betrag verlangt wird, wie bei den Veranstaltungen der Abteilung Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, das sind zurzeit i. d. R. 10,00 EUR pro Tag. Diese Regelung gilt ausschließlich für solche Veranstaltungen, die (zumindest auch) für Pastorale Dienste ausgeschrieben sind.

Bei den mit uns kooperierenden Veranstaltern müssen Sie zu diesem Zwecke darauf achten, dass Sie bei der Anmeldung angeben, dass Sie Pastoraler Dienst des Erzbistums Köln sind.

ALTENHEIMSEELSORGE REGIONALE BEAUFTRAGTE



- Initiieren von diözesanen Projekten und Modellen (z.B. Diözesanforum Altenheimseelsorge, Aktionskartenkarten AHS, „Ehrenamt begleitet im Glauben“, Praxisbuch Altenheimseelsorge, Fortbildung für KommunionhelferInnen, Veröffentlichungen)
- Mitwirken in der Ethikberatung des Erzbistums in der Altenpflege
- Dozententätigkeit in Fachseminaren der Altenpflege
- Kooperation mit den jeweiligen Abteilungen der HA Seelsorgebereiche

Für diese Aufgaben sind i.d.R. jeweils 50 % BU für jede der sechs Regionen des Erzbistums vorgesehen (Regionalbeauftragte).

Rahmenbedingungen für die Beauftragten:

Fachaufsicht: Referent Altenheimseelsorge im Referat Seelsorge im Gesundheitswesen / Bereich Altenheimseelsorge, Dienstaufsicht: einer der jeweils zuständigen Kreis-, Stadtdechanten
Anfallende Kosten (Fahrkosten, Telefonkosten, Material) werden über die HA Seelsorge, Abt. Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen abgerechnet.

Als Grundlage für Vereinbarungen gelten die diözesanen Regelungen für die Pastoralen Dienste.

Dienstszitz der Beauftragten ist in der Regel ein entsprechender Arbeitsraum in ihrer Region, der ihnen im Rahmen ihres Pastoralen Dienstes zur Verfügung gestellt wird.

Die konkrete Tätigkeit wird im Rahmen einer Arbeitsfeldbeschreibung vereinbart. (unter Beteiligung des/der Reg. Beauftragten, des zuständigen Stadt-, Kreisdechanten und des Diözesanreferenten für Altenheimseelsorge)



ALTENHEIMSEELSORGE REGIONALE BEAUFTRAGTE

- Kontakt, Vernetzung und Kooperation mit den Einrichtungsträgern und Seelsorgebereichen
- Kooperation mit den Kommunen in den Anliegen der Altenheimseelsorge in verschiedenen Gremien und kommunalen Arbeitskreisen.
- Austausch mit den Seelsorgeteams, sowie den ehrenamtlich Engagierten vor Ort, um für Fragen des Alters bzw. Alterns zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit von stationären Einrichtungen der Altenhilfe und den Ortpfarreien zu fördern.
- Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen, die die seelsorglichen Belange im Blick behalten. Dazu sind entsprechende Angebote zu machen.
- Begleitung der „Begleiter in der Altenheimseelsorge“ in den Einrichtungen nach der Fortbildung, Kontakt zu den Trägern
- Angebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um sie für Besuchsdienste, Gesprächsführung, Sterbegleitung, Gestaltung von Gottesdiensten und religiösen Elementen im Jahreskreis zu qualifizieren.
- Ansprechpartner für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen in den Seelsorgebereichen, z.B. in Fachfragen, durch Referententätigkeit und Erfahrungsaustausch.
- Eigenverantwortliche Übernahme seelsorglicher Aufgaben in einer Einrichtung vor Ort (im Sinne exemplarischen Arbeitens und als Basiserfahrung für die regionale Tätigkeit)
- Mitglied im diözesanen Arbeitskreis der Regionalen Beauftragten für Altenheimseelsorge unter Leitung des Referates Seelsorge im Gesundheitswesen/Bereich Altenheimseelsorge

ZUSCHÜSSE



ZUSCHÜSSE FÜR PASTORALE DIENSTE

ZU EIGENEN FORTBILDUNGEN

(Priester, Gemeinde- und PastoralreferentInnen aus dem Erzbistum Köln) bei Teilnahme an Kursen der Caritas-Akademie und anderer Träger, die mit dem Referat Krankenhausseelsorge des GV Köln kooperieren:

* Die Mitteilung über eine Anmeldung mit Angabe der Kurskosten erfolgt durch den Kursteilnehmer an: Erzb. Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Hierzu werden das Kursprogramm / die Ausschreibung (Kopie) eingereicht und die Kurskosten genannt!

* Seitens des Generalvikariats ergeht daraufhin ein Bescheid über die Höhe des Kostenzuschusses. Dabei gelten als Bemessungshöchstgrenze die bei eigenveranstalteten Maßnahmen anfallenden durchschnittlichen Kosten pro Teilnehmer und Tag (64 EUR). Darüber hinausgehende Kosten verbleiben beim Teilnehmer. Vom so festgestellten Höchstbetrag wird der reguläre Eigenanteil (pro Tag 10 EUR) abgezogen (Fahrtkosten werden durch das Generalvikariat nicht erstattet.)

* Die vom Veranstalter in Rechnung gestellten Kurskosten (Unterkunft/Verpflegung und Kursgebühr) werden zunächst vom Teilnehmer bezahlt.

* Nach der Veranstaltung reicht der Teilnehmer eine Teilnahme- und Kostenbescheinigung (Original!) ein und der Zuschuss wird in zugesagter Höhe ausgezahlt.

* Auskunft: GV Köln, Abt. 520,
Fon: 0221 – 1642 – 1467.



ZUSCHÜSSE

Berufsethische Aus- und Fortbildungsangebote

GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN

Wer kann Zuschüsse bekommen? Zuschüsse erhalten Krankenhaus-SeelsorgerInnen für ihre Dozententätigkeit in Schulen und Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Köln

Für wen? Für SchülerInnen an Pflegeschulen, Pflegende, ÄrztInnen in der Ausbildung und andere Berufe in Krankenhäusern.

Wofür? Berufsethische Aus und Fortbildungsveranstaltungen, Besinnungstage (mindestens 6 Unterrichtsstunden am Tag bei mindestens zehn TeilnehmerInnen) die vom kath. Krankenhausseelsorger unseres Erzbistums als Referenten durchgeführt werden.

Wie? Formulare sind erhältlich beim Referat Seelsorge im Gesundheitswesen im Erzbistum Köln und können dort eingereicht werden.

Durch wen? Beantragt werden kann von kath. Krankenhaus-Seelsorgern an Krankenhäusern unseres Erzbistums

Bis wann? Bis spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Wieviel? maximal 7,00 EUR pro Tag und Teilnehmende.

ALTENHEIMSEELSORGE

REGIONALE BEAUFTRAGTE



Stellenprofil der „Regionalen Beauftragten für Altenheimseelsorge“ im Erzbistum Köln

Ausgehend von der aktuellen Diskussion und Weiterentwicklung des Pastoralen Stellenplans stellt die Erzdiözese Köln, ergänzend und unterstützend zur „Seelsorge vor Ort“, Regionale Beauftragte in der Altenheimseelsorge zur Verfügung. Diese Planstellen gehören zum Pastoralen Stellenplan des Erzbistums und sind angesiedelt im Referat Seelsorge im Gesundheitswesen.

Die Beauftragten sind für Ihre Tätigkeit besonders qualifiziert. Ihre Hauptaufgabe liegt in der Begleitung und der Koordination der Altenheimseelsorge in den sechs Regionen des Erzbistums. Ihre Tätigkeit ist Ergänzung und Unterstützung der „Seelsorge vor Ort“ in den Einrichtungen und Pfarrgemeinden. Sie arbeiten in Kooperation mit den Trägern und Einrichtungen, den pastoralen Diensten und sind der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen im Erzbistum Köln zugeordnet. Dadurch soll eine qualitative Altenheimseelsorge sichergestellt und professionell begleitet werden.

Die Seelsorge soll gegenüber der Pflege und der psychosozialen Betreuung als gleichberechtigter Bereich in den Einrichtungen integriert und als bereichernder Bestandteil der verschiedenen Dienstleistungen in Altenheimen wahrgenommen werden.

Die Regionalbeauftragten für Altenheimseelsorge

erfüllen ihren Auftrag wie folgt:

- Erfassen der Situation in den Einrichtungen und Seelsorgebereichen, Förderung einer entsprechenden Altenheimseelsorge vor Ort.



ALTENHEIMSEELSORGE BEGLEITER IN DER SEELSORGE

c) Begleitung durch das Erzbistum Köln

- Angebot regelmäßiger Fortbildungen/Supervision für die Begleiter/innen in der Seelsorge
- Förderung des Zusammenspiels von Pastoralen Diensten und Begleiter/innen in der Seelsorge
- Beratung und Begleitung für Träger, Einrichtungen und Begleiter/innen

d) Finanzierung

- Anteil der Träger: Freistellung der Mitarbeiter/innen für Fortbildungen, Supervision und Tätigkeit in der Einrichtung
- Anteil des Erzbistums: Fortbildungen, Supervision, Begleitung (Kosten und Organisation)
- Eigenanteil der Mitarbeiter/innen: 10 EUR/Fortbildungstag

KH-SEELSORGE BETTENPAUSCHALE



BEANTRAGUNG DER „BETTENPAUSCHALE“ FÜR DIE AUFGABEN DER KRANKENHAUS-SEELSORGE

Zur Unterstützung der Tätigkeit erhält die Krankenhaus-Seelsorge seitens der Diözese jährlich einen Zuschuss (die sog. „Bettenpauschale“) von zur Zeit maximal 2,00 Euro pro Bett.

Der Zuschuss ist ein Verfügungsgeld für die Krankenhaus-Seelsorge, das primär den Patienten zugute kommt. Er dient zur Unterstützung notleidender Patienten, Anschaffung kleinerer Aufmerksamkeiten für Patienten, Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer, Anschaffung von religiösen Schrifttum für Patienten und Gottesdienstbesucher in der Krankenhauskapelle etc.

Der Zuschuss ist nicht vorrangig zur Begleichung notwendiger und/oder regelmäßiger Investitionen und Ausgaben, z.B. Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Paramente, Fahrtkosten, Prospekte, Kopien usw. gedacht. Die Begleichung solcher notwendigen Ausgaben erfolgt auf dem gewohnten Weg bzw. nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung, in der Regel durch den Träger.

Abrechnung

Die Abrechnung über den Zuschuss geschieht durch das Treuhandbuch des Krankenhaus-Seelsorgers bzw. durch Einzelverwendungsnachweise des Krankenhaus-Seelsorgers bzw. der Krankenhaus-Seelsorgerin und wird vom zuständigen Definitoren geprüft.



KH-SEELSORGE BETTENPAUSCHALE

Zur Erlangung des Zuschusses ist notwendig:

1. die Einrichtung eines Girokontos bei einer Bank
2. mit dem Titel: „Katholische Kirchengemeinde ...“, Treuhandkonto für die Seelsorge im Krankenhaus ...“, z.Hd. (Name des Krankenhausesseelsorgers).
3. Neben dem Erstzeichnungsberechtigten soll der Pfarrer der zuständigen Kirchengemeinde als Zweitunterschriftsbevollmächtigter der Bank schriftlich angegeben werden. Wenn vom Pfarrer und Krankenhausesseelsorger gewünscht, kann als Drittunterschriftsbevollmächtigter ein Mitarbeiter der Zentralrendantur bei der Bank eingesetzt werden.
4. Beim Einrichten / Wechseln von Konten muss der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen sowohl die Auflösung des alten wie die oben vorbenannten Bedingungen für das neue Konto angezeigt und nachgewiesen werden. Vorher sind keine Auszahlungen möglich.

Vorgehensweise

Zu Beginn des neuen Jahres wird ein Zuschussformular versandt und der Krankenhaus-Seelsorger/die Krankenhaus-Seelsorgerin seitens des Referates „Krankenhaus-Seelsorge“ nach dem Kontostand gefragt. Solange der Kontostand die Höhe des jährlichen Zuschusses überschreitet, kann keine Überweisung erfolgen. Sobald der Kontostand die Jahreszuweisung unterschreitet und dies dem Referat „Krankenhaus-Seelsorge“ auf dem Zuschussantrag (mit Kontoauszug) mitgeteilt wird, wird die Überweisung vorgenommen.

Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir Sie, die bei der Bank hinterlegten und Ihnen in Kopie zur Verfügung gestellten Vollmachtserklärung dem Referat Krankenhaus-Seelsorge zuzusenden bzw. zuzufaxen, falls dies noch nicht erfolgt ist. Der Betrag wird frühestens Ende Februar des laufenden Jahres angewiesen werden.

ALTENHEIMSEELSORGE BEGLEITER IN DER SEELSORGE



a) Qualifizierungsverfahren

Einführungs- und Klärungsveranstaltung für die neuen „Begleiter/innen in der Seelsorge“

4 Block-Module à 3 Tage für die zukünftigen Begleiter/innen in der Seelsorge

Modul 1: Glauben und Glaubenserfahrung: Persönlicher Zugang und theologische Vergewisserung

Modul 2: Feier des Glaubens: Formen und Zeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppen (Menschen mit Behinderung, - im Alter, - mit Demenz, - im Sterben)

Modul 3: Praxis des seelsorglichen Gesprächs und Gestaltung von religiösen Ritualen

Modul 4: Seelsorge in der Institution: Rolle und Funktion in der Struktur der Einrichtung und des Umfeldes; Begleitung von Mitarbeiter/innen und Angehörigen.

- Begleitend 4 Projektgruppentreffen in Form kollegialer Beratung (nach den o.g. Modulen) in jeweiligen Regionalgruppen mit dem vor Ort zuständigen pastoralen Mitarbeiter
- Supervision in Gruppen (10 Sitzungen nach Beauftragung)

b) Beauftragungsverfahren

Informations-, Einführungs- und Klärungsveranstaltung mit Vertreter/in der Einrichtung, Vertreter/in des Trägers, zukünftigen Begleiter/innen in der Seelsorge und den jeweils regional Zuständigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen Träger- und Einrichtungskonferenz vor Beginn der Durchführungsphase:

- Vorstellen des Ausbildungsablaufs
- Vorstellen der Teilnahmebedingungen
- Treffen einer schriftlichen Vereinbarungen bzgl. der Rahmenbedingungen und Freistellung von Mitarbeiter/innen
- Information über und Verdeutlichung der Zuständigkeiten (Fach- und Dienstaufsicht)
- Beauftragung
- Beauftragungsurkunde
- Beauftragungsfeier
- Bekanntmachung der Beauftragung und Einführung in die neue Funktion in der Einrichtung



ALTENHEIMSEELSORGE BEGLEITER IN DER SEELSORGE

Rahmenkonzept zur Installierung und Qualifizierung von „Begleiter/innen in der (Behinderten-, Altenheim-, Hospiz-) Seelsorge“ im Erzbistum Köln

Definition, Aufgaben, Kooperation, Qualifizierung

Bei den „Begleiter/innen in der (Behinderten-, Alten-, Hospiz-) Seelsorge“ handelt es sich um geeignete, katholische Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen im Feld der Behinderten- bzw. Altenhilfe und stationären Hospizarbeit – denkbar sind hier darüber hinaus Jugendhilfe, Strafvollzug und weitere pastorale Handlungsfelder. Sie erhalten von ihrem Arbeitgeber nach Absolvierung bestimmter Kursblöcke zur Qualifizierung eine stundenweise Freistellung innerhalb ihrer Arbeitszeit. Durch das Erzbistum Köln erfolgt eine Einrichtungsbezogene, jeweils auf 5 Jahre befristete bischöfliche Beauftragung, um als Begleiter/in in der (Behinderten-, Alten-, Hospiz-) Seelsorge tätig zu werden. Die Dienstaufsicht für diese Tätigkeit liegt beim Träger, die Fachaufsicht nimmt das Erzbistum Köln, durch die Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen wahr.

Als solche Begleiter/innen in der Seelsorge sind sie zuständig für

- die Übernahme einer Brückenfunktion zwischen der (Wohn) Einrichtung und der gemeindlichen Seelsorge mit (behinderten, alten, sterbenden, gefangenen usw.) Menschen.
- wortgottesdienstliche Feiern unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe.
- die Gestaltung einer am Kirchenjahr orientierten Atmosphäre in der Wohneinrichtung.
- die Sorge für die religiöse Begleitung der jeweiligen Zielgruppe, deren Angehörige und der Mitarbeiter/innen in der Einrichtung selbst sowohl in Alltagsvollzügen wie in lebensgeschichtlichen Grenzsituationen.

KH-SEELSORGE RICHTLINIEN



PASTORALE UND RECHTLICHE RICHTLINIEN FÜR DIE SEELSORGE IN KRANKENHÄUSERN IM ERZBISTUM KÖLN

I. Spirituelle Grundlegung

Krankheit ist eine menschliche Ursituation, in der etwas deutlich wird von der Heillosigkeit des Menschen. Das Reich Gottes aber ist der Inbegriff des Heils, das nicht nur ein innerliches Seelenheil, sondern das Heil des ganzen Menschen meint. In seinen Krankenheilungen nimmt Jesus zeichenhaft das eschatologische Heil vorweg. Er „verkündete das Evangelium vom Reich und heilte im Volk alle Krankheiten und Leiden“ (Mt. 4,23). Seine Jünger hat er angewiesen: „geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzigte rein, treibt Dämonen aus!“ (Mt. 25,36) Zwischen der Verkündigung des Kommens des Reiches Gottes und der Heilung von Kranken besteht ein innerer Zusammenhang. Auch in der Krankenhaus-Seelsorge soll der umfassende Heilswille Gottes für den Menschen deutlich werden.

II. Pfarrgemeinde und Krankenhaus-Seelsorge

Der umfassende Heilswille Gottes verdeutlicht sich in der Zusammengehörigkeit von Gesunden und Kranken. Für Christen verdichtet er sich durch das Eingebundensein in ihre Kirchengemeinden. Darum sollten Krankenhaus-Seelsorge und Gemeinde bestrebt sein, diese Verbindungen zu beleben und zu vertiefen. Die Verbindung wird insbesondere gefördert durch die Angehörigen, die die zuständigen Pastoralen Dienste (bzw. die zuständige ausländische Mission) über die Krankheit eines Familienmitgliedes unterrichten; ebenso durch die Mitarbeit von Gemeindemit-



KH-SEELSORGE RICHTLINIEN

gliedern in einem Besuchsdienst, bzw. in Gruppen der katholischen Krankenhaushilfe. Die ehrenamtliche Mitarbeit bedarf einer ständigen Begleitung durch pastorale Dienste im Krankenhaus, bzw. im zuständigen Seelsorgebereich, wenn keine Pastoralen Dienste im Krankenhaus vorgesehen sind.

III. Die Krankenhaus-Seelsorge

Die Krankenhaus-Seelsorge ist ein wesentlicher Bestandteil im Krankenhaus und auf die Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden angewiesen. Erste Aufgabe der Krankenhaus-Seelsorge ist es, Kranke zu besuchen, sie und ihre Angehörigen durch Gespräch und Gebet zu begleiten, sie auf die Sakramentenspendung vorzubereiten und die Feier der Sakramente zu vollziehen.

Zum pastoralen Dienst im umfassenden Sinn gehört außerdem:

- die Seelsorge an den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Krankenhaus
- in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter mitzuwirken
- das seelsorgliche Anliegen in das Gesamt der Arbeit des Krankenhauses einzubringen
- religiöse und berufsethische Fragen aufzugreifen.

IV. Pastorale Dienste in der Krankenhauseelsorge

Für eine angemessene Krankenhaus-Seelsorge sind religiöse und theologische Befähigungen, pastorale, pädagogische, psychologische Voraussetzungen und bestimmte medizinische Grundkenntnisse wichtig. Darum erhalten alle, die hauptamtlich in der Krankenhaus-Seelsorge arbeiten, eine entsprechende Praxisanleitung und Praxisbegleitung.

Der Einsatz der Pastoralen Dienste in der Krankenhaus-Seelsorge des Erzbistums Köln ist durch einen Stellenplan geregelt, der die

ALTENHEIMSEELSORGE DIÖZESANBEAUFTRAGTER



Dr. Peter Bromkamp

Dr. phil., Dipl. Rel.Päd., Dipl. Sozialgerontologe,
Diözesanreferent Altenheimseelsorge,
Berater für Ethik im Gesundheitswesen
Telefon: 0221 - 1642 - 1534
peter.bromkamp@erzbistum-koeln.de

Die Situation in den Einrichtungen der stationären Altenhilfe und damit auch die Ansprüche an die Seelsorge haben sich in den letzten Jahren drastisch verändert und werden sich weiter verändern. Der Anteil hochaltriger, schwer(st)pflegebedürftiger und an Demenz erkrankter Menschen steigt. Neben den qualitativen Anforderungen in den stationären Einrichtungen steigen auch deren Anzahl und Zahl der Pflegeplätze. Eine weitere Anforderung entsteht für die Seelsorge dadurch, dass die Altenheime zunehmend zu „Sterbehäusern“ werden.

Als Referent für Altenheimseelsorge möchte ich:

- mich (gemeinsam mit anderen) für die Altenheimseelsorge im Erzbistum engagieren
- MitarbeiterInnen in der pastoralen und sozialen Altenarbeit und in der Pflege unterstützen
- Seelsorge als Bestandteil der Arbeit in den Einrichtungen etablieren
- mit Einrichtungen, Trägern und Gemeinden kooperieren
- die Altenheimseelsorge im Erzbistum unterstützen, begleiten, weiter entwickeln und qualifizieren
- mit dazu beitragen, entsprechende Strukturen und Angebote zu schaffen
- ethische Fragen „wachhalten“ und praktikable und hilfreiche Wege im Umgang mit diesen Fragen aufzeigen und mitgehen (z.B. durch Ethische Fallbesprechungen)

Bitte melden Sie sich, wenn Sie

- sich für die Altenheimseelsorge interessieren und Fragen dazu haben
- sich in der Altenheimseelsorge engagieren oder engagieren möchten
- Fortbildungsangebote suchen
- für Ideen und Anliegen „Bündnispartner“ brauchen
- Ihre Arbeit in den Einrichtungen planen, reflektieren, weiter entwickeln möchten
- nach Ansprechpartnern, Literatur, Informationen und Tipps Ausschau halten.

Ich freue mich darauf, Sie kennen zu lernen, mit Ihnen zusammen zu arbeiten, von Ihrer Arbeit zu erfahren und Sie dabei unterstützen zu können! *Peter Bromkamp*



KH-SEELSORGE RICHTLINIEN

9. Der Krankenhauspfarrer hat die Aufgabe, die seelsorglichen Belange des Hauses in den betreffenden Gremien selber zu vertreten, oder sich aus dem Team vertreten zu lassen, in der Betriebsleitung und in den Konferenzen der Abteilungsärzte und der Abteilungsschwestern. Deshalb soll sich der Krankenhauspfarrer bzw. sein Vertreter darum bemühen, dass er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums (Aufsichtsrates oder Vorstandes) teilnimmt, in denen es um seelsorgliche Fragen bzw. Fragen der religiösen Ausrichtung des Hauses und der Aus-, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen geht.

In Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft soll der Krankenhauspfarrer, bzw. seine Vertretung, an den Besprechungen zu Fragen der Verwirklichung des kirchlich-caritativen Auftrags des Krankenhauses teilnehmen, die gemäß der „Grundordnung katholischer Krankenhäuser in NRW“ in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Unter Angabe der Tagesordnung soll er zu diesen Sitzungen schriftlich eingeladen werden und die Möglichkeit haben, Anträge zu stellen und sie in der Sitzung zu begründen.



KH-SEELSORGE RICHTLINIEN

hauptamtliche Zusammenarbeit von Priestern und Diakonen, Ordensfrauen, Ordensmännern, GemeindereferentIn-nen, PastoralreferentInnen vorsieht. Alle Pastoralen Dienste im Krankenhaus bedürfen der Beauftragung durch den Erzbischof.

Die Aufgaben der Pastoralen Dienste werden durch eine Beschreibung ihres Tätigkeitsprofils, der Erwartungen, die an sie gerichtet werden, sowie der Schwerpunkte, die im Augenblick gesetzt werden, in schriftlicher Form umrissen. Die Beauftragung durch den Erzbischof wird konkretisiert durch eine Arbeitsplatzbeschreibung, die die Grundlage eines Einsatzes in der Krankenhaus-Seelsorge darstellt.

V. Der Krankenhauspfarrer

1. Jedem Krankenhaus ist ein Krankenhauspfarrer zugeordnet. Er wird dazu durch den Erzbischof ernannt. In Krankenhäusern, für die kein eigener Krankenhauspfarrer seitens des Bischofs ernannt ist, gilt der Ortspfarrer zugleich als Krankenhauspfarrer. Der Krankenhauspfarrer ist der Dienstvorgesetzte aller Pastoralen Dienste im Krankenhaus mit Weisungsrecht und hat die erste Verantwortung für die Seelsorge und den Gottesdienst im Bereich des entsprechenden Krankenhauses. Er ist Seelsorger der PatientInnen und ihrer Angehörigen, der Ärzte, Pflegenden und aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Krankenhaus tätig sind. Es ist seine Aufgabe, mit den Pastoralen Diensten und den ehrenamtlich Mitarbeitenden der Krankenhaus-Seelsorge brüderlich zusammenzuarbeiten und sie in ihrem Dienst zu begleiten. In einem Krankenhaus, in dem Ordensschwestern tätig sind, hat er die Funktion des Hausgeistlichen oder Schwesternseelsorgers nur bei ausdrücklicher Ernennung.

2. Der Krankenhauspfarrer soll mit den Pastoralen Diensten der Pfarrgemeinden im Einzugsbereich des Krankenhauses zusammenarbeiten, besonders mit denen, die für die Kranken ihrer Pfarreien tätig sind. Er soll an den Rekolektionen und Konveniaten



KH-SEELSORGE RICHTLINIEN

des betreffenden Dekanates teilnehmen.

3. Unter Wahrung der eigenständigen pastoralen Arbeit im Krankenhaus ist der Krankenhauspfarrer hinsichtlich der Jurisdiktion vicarius cooperator der Pfarrei, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt. Als solchem wird ihm mit der Ernennung durch den Ordinarius die allgemeine Trauvollmacht für das Gebiet der Pfarrei übertragen. Die Trauerlaubnis ist für die Eheschließung von PatientInnen des Krankenhauses gegeben. Sonst sind die Trauerlaubnis des zuständigen Wohnortspfarrers sowie das Einverständnis des Ortspfarrers zu erbitten.

4. Der Krankenhauspfarrer spendet die Sakramente und trägt Sorge dafür, dass den PatientInnen und MitarbeiterInnen im Krankenhaus Gelegenheit zur Mitfeier der Eucharistie und zum Empfang der übrigen Sakramente (Buße, Krankenkommunion und Krankensalbung) gegeben wird. Die Taufe der Kinder, die im Krankenhaus geboren werden, soll gemäß CIC Can 857 ff in der Pfarrkirche des Wohnortes der Eltern stattfinden. Aus dringenden pastoralen Gründen kann der Krankenhauspfarrer die Taufe auch im Krankenhaus spenden, nachdem das Einverständnis des für die Taufe zuständigen Heimatpfarrers eingeholt worden ist. Er trägt Sorge für das vorbereitende Taufgespräch. Der Krankenhauspfarrer hat das Recht, in Notfällen zu firmen.

5. Die für die Registrierung erforderlichen Unterlagen von Amtshandlungen des Krankenhauspfarrers sind umgehend dem Ortspfarrer des Krankenhauses zu übergeben, damit dieser eine Eintragung in den Registern vornimmt, die etwa erforderlichen Meldungen veranlasst und die Unterlagen im Pfarrarchiv aufbewahrt.

6. Es ist notwendig, dass der Krankenhauspfarrer erreichbar ist. Für die Zeit seiner Nichterreichbarkeit sorgt er – in Absprache mit

KH-SEELSORGE RICHTLINIEN



dem Dechanten – rechtzeitig für eine Vertretung. Die entsprechende Regelung für die Pfarrer im Erzbistum Köln gilt als Grundlage.

7. Im Zusammenhang mit der Ernennung der Krankenhaus-seelsorgerInnen durch den Erzbischof erfolgt die Klärung der Dienst- und Versorgungsbezüge, ggf. durch entsprechende Verhandlungen und Verträge mit dem Träger des Krankenhauses. Für die hauptamtlich tätigen Krankenhaus-SeelsorgerInnen gilt die entsprechende Regelung für die Pastoralen Dienste im Erzbistum Köln. Es soll bei diesen Verhandlungen auch geklärt werden, wie die Ausgaben für die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt werden.

8. Die für die Krankenhaus-Seelsorge notwendigen finanziellen Mittel werden in Absprache zwischen Träger, Kirchengemeinde und Generalvikariat aufgebracht.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Krankenhaus-Seelsorge werden im Haushaltsplan (ggf. in einem Teilhaushalt) der territorial zuständigen Kirchengemeinde oder des Gemeindeverbandes veranschlagt und in der Buchführung nachgewiesen. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Spenden, Kollekten und sonstigen Einnahmen gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Behandlung von Kollekten, Spenden und sonstigen Einnahmen in den Kirchengemeinden des Erzbistums Köln.

Für die Behandlung von Treuhandgeldern gilt die Ordnung über die Führung des Treuhandbuchs im Erzbistum Köln.